

Die MPU – Mehr als nur ein „Idiotentest“

Jeder hat schon mal von der medizinisch-psychologischen Untersuchung – kurz MPU – gehört, doch mit diesen drei Buchstaben erschöpft sich zumeist das Wissen um die oft als „Idiotentest“ verschriene Eignungsprüfung zur Erlangung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis. Im Folgenden soll daher etwas Licht ins Dunkel gebracht und das eine oder andere Vorurteil entkräftet werden.

Wer eine Fahrerlaubnis erwerben und auch behalten möchte, muss die „Eignung“ zum Führen von Kraftfahrzeugen (KfZ) besitzen. In § 2 Absatz 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) heißt es dazu: „Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.“

Wenn von Seiten der für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zuständigen Fahrerlaubnisbehörde Zweifel an der Eignung einer Person zum Führen von KfZ bestehen, kann diese von der betroffenen Person die Durchführung einer MPU verlangen. Das Ergebnis der MPU wird dann in einem Gutachten festgehalten, welches der Fahrerlaubnisbehörde dazu dient, die Eignung der jeweiligen Person zum Führen von KfZ festzustellen oder abzulehnen.

Wann wird eine MPU angeordnet?

Die Situationen, in denen die Fahrerlaubnisbehörde Zweifel an der Eignung einer Person zum Führen von KfZ hat und daher die Beibringung eines MPU-Gutachtens durch den Betroffenen anordnet, können vielfältig sein.

In der Praxis ist eine solche Anordnung zum Beispiel zwingend, wenn jemand ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille geführt hat (vergl. § 13 Fahrerlaubnis-Verordnung/FeV). Aber auch bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss auch bei weniger als 1,6 Promille ist eine MPU anzuordnen.

Auch wenn nach der Entziehung der Fahrerlaubnis (nicht zu verwechseln mit einem bloßen Fahrverbot!) durch das Gericht eine neue Fahrerlaubnis beantragt wird, kann eine MPU angeordnet werden (vergl. § 11 FeV). Eine solche ist zudem zwingend anzuordnen, wenn eine Fahrerlaubnis beantragt wird, nachdem diese entzogen wurde, weil 18 oder gar mehr Punkte in das Verkehrszentralregister eingetragen waren (vergl. § 4 Absatz 10 StVG). In den gerade genannten Fällen wird die Beibringung eines MPU Gutachtens also angeordnet, um die Eignung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis zu überprüfen. In manchen Fällen kann es aber auch angezeigt sein, bereits beim Ersterwerb einer Fahrerlaubnis die Beibringung eines MPU- Gutachtens zu verlangen, wenn nämlich Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung des jeweiligen Bewerbers begründen (vergl. § 2 Absatz 8 StVG in Verbindung mit § 11 FeV).

Was wird bei der MPU gemacht?

Wie aus dem Namen zu entnehmen, hat die MPU einen körperlichen (medizinischen) und einen geistigen (psychologischen) Teil.

Im Rahmen der medizinischen Überprüfung wird zunächst der körperliche Allgemeinzustand des Bewerbers überprüft. Hierzu gehören eine Überprüfung des Bewegungsapparates sowie der allgemeinen Belastbarkeit und der Reaktionsfähigkeit. Insbesondere bei der Anordnung eines MPU-Gutachtens aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Alkoholkonsum wird hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt, indem Laborwerte der Leber genommen werden, um die Konsumgewohnheiten zu überprüfen. Hierbei wird gegebenenfalls auch das familiäre Umfeld des Betroffenen mit einbezogen.

Bei der psychologischen Untersuchung untersucht ein Psychologe die allgemeinen Lebensumstände der betroffenen Person und stellt zum Teil weitgehende Fragen zu Familie, Kindheit, finanzieller Situation, Ausbildung und Beruf und eventuell Trinkgewohnheiten oder sonstigem Drogenkonsum. Ein besonderer Fokus wird dann auf die Erörterung des Fehlverhaltens im Straßenverkehr und vor allem auf die daraus gezogenen Lehren gelegt.

Das Gespräch mit dem Psychologen dauert in der Regel 20-30 Minuten. Bei kürzerer Dauer kann zumeist davon ausgegangen werden, dass die psychologische Untersuchung negativ ausgefallen ist.

Insgesamt dauert die Untersuchung zwischen drei Stunden bis zu einem Tag (eventuell auf 2 Tage verteilt), so dass zu empfehlen ist, hierfür die entsprechende Zeit einzuplanen.

Was mache ich mit dem erhaltenen Gutachten?

Die betroffene Person selbst ist Auftraggeber der MPU, so dass das erstellte Gutachten auch an diese Person auszuhändigen ist. In der Praxis wird jedoch das Gutachten oft mit Einverständnis des Betroffenen direkt an die Fahrerlaubnisbehörde weitergegeben. Hiervon ist aber abzuraten, insbesondere dann, wenn das Gutachten für den Betroffenen negativ ausfällt. In einem solchen Fall sollte der Betroffene das Gutachten zunächst durch seinen Rechtsanwalt auf mögliche Fehler überprüfen lassen. Erst wenn das Gutachten nach dieser Überprüfung als fehlerfrei anzusehen ist, sollte der Betroffene es innerhalb der gesetzten Frist durch seinen Rechtsanwalt an die Fahrerlaubnisbehörde weiterleiten lassen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Versagung einer Fahrerlaubnis aufgrund eines negativen MPU-Gutachtens bis zu 15 Jahre im Verkehrszentralregister gespeichert wird.

Wie bereite ich mich vor?

Eine gute Vorbereitung ist bei einer MPU grundsätzlich zu empfehlen. Insbesondere kann die Teilnahme an einer (kostenpflichtigen) verkehrspsychologischen Beratung hilfreich sein, da bei dem psychologischen Teil der Untersuchung eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem eigenen Fehlverhalten im Vordergrund steht. Wenn eine Alkoholerkrankung im Vordergrund steht, sollte (nicht nur im Hinblick auf die MPU) so schnell wie möglich mit dem Entzug begonnen werden und durch unverzüglich beginnende Laboruntersuchungen des Blutes der Nachweis der Abstinenz erbracht werden.

Zu empfehlen ist in diesem Zusammenhang das Psychotherapie Team Dr. Andreas Herter, Blaues Krokodil e.V., Pasemannweg 8, 30659 Hannover (www.blaues-krokodil.de). Dr. Andreas Herter und sein Team bereiten Sie auf die MPU vor und unterstützen Sie bei der Verkürzung von Sperrfristen.

Wie hoch sind die Kosten?

Neben den anderen Unannehmlichkeiten ist eine MPU auch mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Die Kosten für die Untersuchung selber hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Es sollte aber mit einem Betrag im Bereich von 400,- € kalkuliert werden. Eine gute Vorbereitung in Form der verkehrspsychologischen Untersuchung oder Einzel- sowie Gruppengesprächen schlägt je nach Anbieter noch einmal mit 300,- - 400,- € zu Buche. Gegebenenfalls kann es sein, dass laut dem Ergebnis der MPU eine Eignung in dem Falle bejaht wird, wenn der Betroffene an einer Nachschulung teilnimmt. Hierfür müssen dann nochmal ca. 300,- € in Ansatz gebracht werden.

Die MPU ist also nicht nur in finanzieller Hinsicht nicht zu unterschätzen. Allein wegen der Intensität der psychologischen Untersuchung wird ihr die Bezeichnung „Idiotentest“ nicht gerecht, was die hohen Durchfallquoten von bis zu 50% unter Beweis stellen. Ohne den „erhobenen Zeigefinger“ überstrapazieren zu wollen, sollte neben dem Verantwortungsgefühl jedes Einzelnen nicht zuletzt das Vorstehende Anlass genug für einen vernünftigen Umgang mit der Fahrerlaubnis sein.

Für weitere Fragen zum Thema MPU und Verkehrsrecht stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zu diesem Thema (MPU) und anderen verkehrsrechtlichen Fragestellungen (Unfallrecht etc.) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

**Textbeitrag: Kanzlei Preidel . Burmester
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Frank Preidel, Gehrden, Tel.: 05108/913 57-10
E-mail: ra-preidel@t-online.de
Internet: www.kanzlei-pb.de**